

Samtgemeinde Sittensen / Gemeinde Lengenbostel

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 und zur 47. FNP-Änderung des Flächennutzungsplans „Lengenbostel – Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus Freetz“

Teil II: Umweltbericht

(einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen)

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dr. Wiebke Hanke

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	3
1.2	Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung	4
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	5
2.1	Schutzgut Mensch.....	5
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	8
2.3.1	Arten der FFH-Richtlinie	10
2.3.2	Europäische Vogelarten	10
2.4	Schutzgut Boden	12
2.5	Schutzgut Wasser	13
2.6	Schutzgut Luft und Klima	14
2.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	15
2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	17
4	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	17
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	18
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	18
6.2	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.....	19
7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
8	Zusätzliche Angaben	23
8.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	23
8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
10	Quellen.....	24

1 Einleitung

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. Darüber hinaus ist vom Verfasser im Februar 2016 vor Ort eine Biotopkartierung und eine Potenzialabschätzung bezüglich der vorkommenden Arten durchgeführt worden.

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für die 47. FNP-Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6. Der Umweltbericht bezieht sich in seiner Untersuchungstiefe auf den B-Plan als den detailgeren Plan und enthält bereits eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Es ist zu beachten, dass Aussagen, die sich ausschließlich auf den B-Plan beziehen, für die FNP-Änderung nicht verbindlich sind.

1.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Anlass für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 ist die Errichtung eines neuen Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lengenbostel. Ergänzend soll auf dem Grundstück ein Bolzplatz hergestellt werden.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Lengenbostel im Ortsteil Freetz (s. folgende Abbildung). Der Geltungsbereich der 47. FNP-Änderung hat eine Größe 3.500 m² und besteht ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 schließt darüber hinaus einen Abschnitt der Straße Am Blöcken (K 149), der von einer Allee gesäumt wird, mit ein. Der Geltungsbereich des B-Planes hat insgesamt eine Größe von 4.415 m². Im Norden und Westen des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten und Süden Siedlungsgebiet.

Der bisher als landwirtschaftlich und gemischte Baufläche dargestellte Bereich soll zukünftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden (Näheres s. Begründung Teil I).

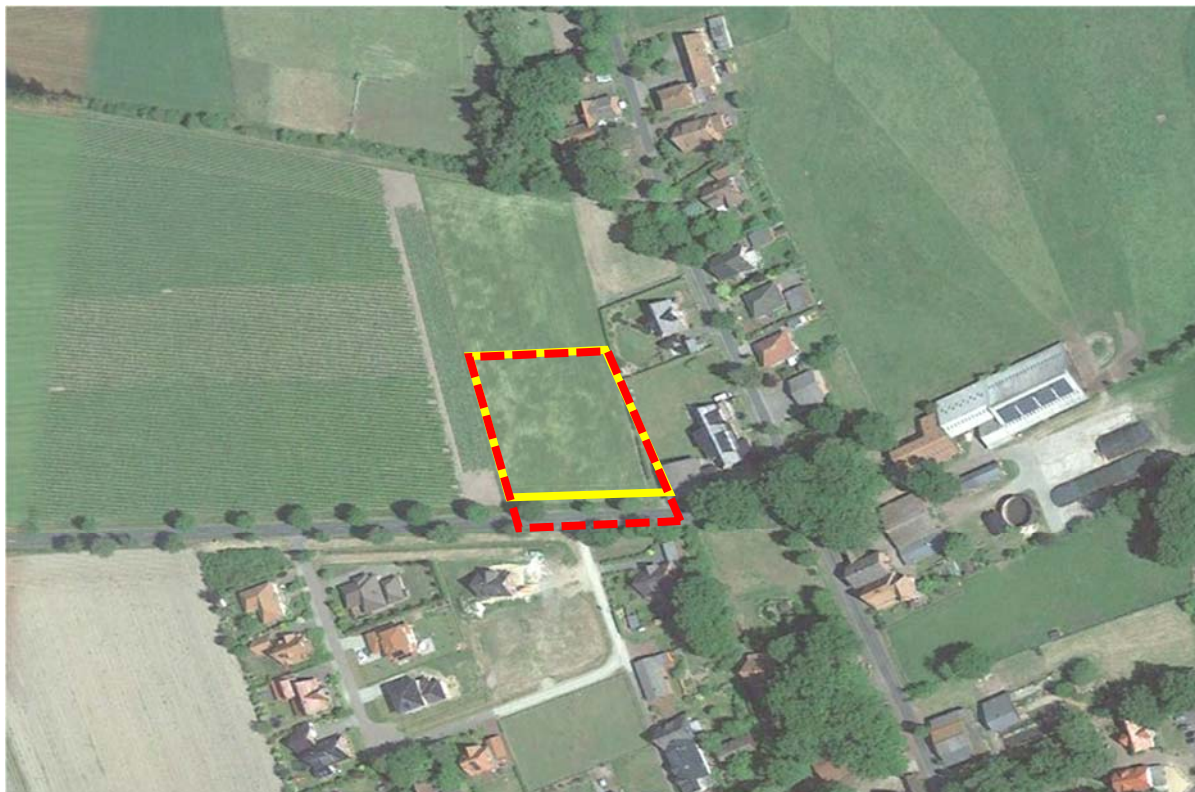


Abbildung 1: Lage des Plangebietes: die gelbe Umrandung zeigt den FNP-Änderungsbereich, die rote Linie zeigt den Geltungsbereich des B-Planes (Quelle des Luftbildes: Google Earth), ohne Maßstab

1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Da sich das Plangebiet weder innerhalb noch in der Nähe eines Schutzgebietes befindet, liegen keine flächigen Schutzansprüche nach Naturschutzrecht im Plangeltungsbereich und angrenzend vor. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 1 km westlich liegende FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (2520-331). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht erforderlich, da das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben wird.

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Sittensen ist nicht vorhanden. Es wird daher im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter lediglich auf den Landschaftsrahmenplan zurückgegriffen. Die für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden nachfolgend und ggf. jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2016

Der Landschaftsrahmenplan stellt in Karte 1 „Arten und Biotope“ für das Plangebiet Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) dar. Gemäß Karte 2 „Landschaftsbild“ fällt das Plangebiet in eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Karte 3 „Boden“ enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. In Karte 4 „Wasser- und Stoffretention“ grenzt das Plangebiet an einen Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Gemäß Karte 5 „Zielkonzept“ fällt Plangebiet in die Zielkategorie IV

(Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild). Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Für die einzelnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes erfolgt nachfolgend jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

2.1 Schutzgut Mensch

Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehören das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Bestand

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Freetz, dessen Wohnumfeld von der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist. Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Norden und Westen des Plangebiets liegen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten und Süden grenzt Wohnbebauung und gemischte Nutzung an. Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sind in dem Planungsraum keine nennenswerten Belastungen festgestellt worden.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung sind keine nachweisbaren Veränderungen der vorhandenen Bedingungen bzw. eine Überschreitung von Grenz- und Richtwerten der Lärm- oder Luftbelastung zu erwarten. Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor GmbH 2016) durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für die technischen Dienste, Übungen und den Notfalleinsatz (ohne Signalhorn) keine Konflikte mit der TA Lärm entstehen. Auch die Nutzung des geplanten Bolzplatzes führt unter Berücksichtigung eines Nutzungsverbots nach 22 Uhr bis 6 Uhr zu keinen schalltechnischen Konflikten gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Bestand

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region der „Geestlandschaften“. Der Landschaftsrahmenplan stellt in Karte 1 „Arten und Biotope“ für das Plangebiet Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) dar. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich Arten- und Lebensgemeinschaften wird als „stark eingeschränkt“ bewertet. Der überwiegende im Plangebiet vorkommende Biototyp ist Sandacker. Die Bedeutung ist für Tier- und Pflanzenwelt als gering einzuschätzen. Daneben schließt das Plangebiet im südlichen Bereich eine von einer Allee gesäumten Straße mit ein (s. folgende Abbildung). Die Allee besteht im Geltungsbereich aus Roteiche, Spitzahorn, Linde und Hänge-Birke mit Stammdurchmessern zwischen 20-40 cm.



Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle der Kartengrundlage: Google Earth)

Auswirkungen

Durch die Realisierung des vorbereiteten Bauvorhabens werden keine nach Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete beeinträchtigt. Die bestehenden Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Im Bereich des Ackers führt die Flächeninanspruchnahme zu einem direkten Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. In den Bereichen, wo Boden völlig versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und -flora.

Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen (s. folgendes Kapitel)

2.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozooen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, ist insbesondere § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort heißt es im Wortlaut:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Abs. 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht wiederhergestellt werden kann. Wenn unvermeidlich, so ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere „zulässig“. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern die Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV – Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist zur Realisierung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich

2.3.1 Arten der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von FFH-Arten, die spezielle Gehölzstrukturen benötigen, wie z.B. Eremit und Heldbock höhlenreiche Altbäume oder die Haselmaus dichte Gehölzstrukturen, ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Gebiet auszuschließen. Auch ein Vorkommen von Reptilien und gewässergebundener FFH-Arten aus der Gruppe der Amphibien, Mollusken (Schnecken, Muscheln), Insekten (Käfer, Libellen) und Säugetiere (Biber, Fischotter) ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen und aufgrund des hohen Nutzungsdrucks nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse hat das Plangebiet ebenfalls keine besondere Relevanz, da es keinerlei Quartiersmöglichkeiten aufweist (weder Baumhöhlen noch Gebäude). Auch als Fledermaus-Jagdgebiet hat das Plangebiet aufgrund der intensiven Ackernutzung überwiegend keine besondere Bedeutung. Lediglich die Allee könnte eine gewisse Bedeutung als Leitstruktur haben. Diese Funktion bleibt aber auch nach Umsetzung der Planung erhalten, da die Bäume zum Erhalt festgesetzt sind.

2.3.2 Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und den Beobachtungen des Verfassers vor Ort werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihres jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Anschließend werden ihre Betroffenheit gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Das Gebiet weist generell nur eine geringe Eignung als potenzielles Brutgebiet auf. Gehölzstrukturen sind nur vereinzelt und in Straßennähe vorhanden. Für Brüter des Offenlandes ist die Eignung aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der direkten Nachbarschaft zur Straße und zum Siedlungsgebiet ebenfalls gering. Lediglich Brutvorkommen von sehr anpassungsfähigen Arten sind nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Brutvögel

Deutscher Name	Art	RL NDS	Bemerkungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	nutzt Agrarstrukturen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	nutzt Agrarstrukturen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL NDS	Bemerkungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL NDS = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015): 1- vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, *-nicht geführt			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die bestehenden Bäume sind zum Erhalt festgesetzt. Durch die Planung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen die Ackerfläche zu überbauen. Eine Baufeldräumung innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt daher die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September¹) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten, weil durch Abschieben des Oberbodens etc. sowohl unmittelbar Nester entfernt werden als auch die Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Für Arten des Offenlandes ist das Habitat in seiner jetzigen Ausprägung aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Siedlung und aufgrund der hohen Nutzungsintensität als Bruthabitat nur suboptimal. Im näheren Umfeld bieten Ackerflächen ausreichend Ausweichhabitate für potenziell betroffene Arten. Somit ist der Verlust für Brutvögel als nicht gravierend anzusehen. Eine der potenziell vorkommenden Arten (Feldlerche) ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Auch bei der Feldlerche ist aber durch die mögliche Beeinträchtigung einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da die Art in der Region flächendeckend verbreitet ist (NLWKN 2010).

¹ Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsch entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

Die zukünftige Nutzung ist für gehölzbewohnende Arten als Aufwertung zu sehen, da in den anzulegenden Hecken vorrausichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen.

Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität des Raumes müssen nicht ergriffen werden. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planungen werden die potenziell vorkommenden Vogelarten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, die in der Hauptsache während der Bauphase und durch die zukünftige Wohnnutzung entstehen. Da die potenziell vorkommenden Arten in Siedlungsnähe einen Lebensraum gefunden haben, sind die Störeffekte als relativ gering einzuschätzen und betreffen vorrangig die Baumaßnahmen, während derer lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von einzelnen Arten wird durch diese Störungstatbestände nicht verschlechtert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Boden

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u.a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

Bestand

Die Geländehöhe des zu betrachtenden Gebietes liegt auf 36-38 m/NN. Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der durch die Kaltzeiten entstandenen Sandböden. Die Genese des Bodens im Plangebiet ist gemäß Geologischer Übersichtskarte auf die Schmelzwasserablagerungen der Saale-Kaltzeit während des Drenthe-Stadiums zurückzuführen. Die vorherrschende Bodenart ist somit Sand (Bodenschätzung im Maßstab 1:5.000 NIBIS 2014). Laut Bodenübersichtskarte des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS® im Maßstab 1:50.000 (BÜK 50, Stand 2014) tritt im Geltungsbereich der Bodentyp Podsol auf. Der Bodentyp Podsol ist typisch für die Sander der Saale-Kaltzeit in Niedersachsen. Die unversiegelten Bodenflächen des Geltungsbereiches sind größtenteils durch die Nutzung für den Ackerbau in ihrer Natürlichkeit überformt.

Aufgrund älterer archäologischer Fundmeldungen im Umfeld des Plangebietes werden im Plangebiet Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vermutet (Näheres s. 2.8).

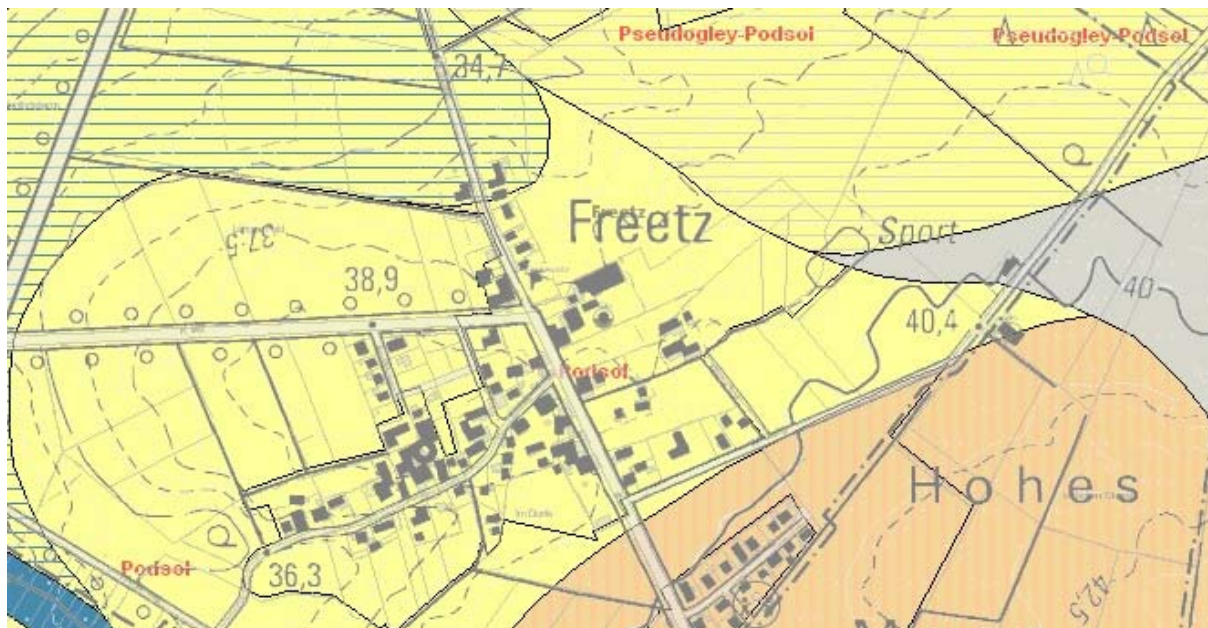


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (NIBIS Kartenserver 2016, LBEG).

Auswirkungen

Überbauung und Versiegelung führen zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung wird die GRZ begrenzt. Im Bereich offener und versiegelungsfreier Flächen wird der Boden auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können. Insgesamt müssen die Belastungen des Schutzgutes Boden jedoch als erheblich eingestuft und entsprechend ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die neuversiegelten Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2.5 Schutzgut Wasser

Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Für das Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie potentiell für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sein können.

Bestand

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Lediglich entlang der Straße befinden sich grabenähnliche Mulden, die zum Zeitpunkt der Begehung aber kein Wasser aufwiesen.

Das Fehlen einer nässeanzeigenden Ufervegetation weist darauf hin, dass sie nur unregelmäßig Wasser führen.

Die Grundwasserneubildung wird für das Plangebiet gemäß der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen² mit 301-250 mm/Jahr angegeben. Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich 30-35 m unter der Oberfläche, der obere Grundwasserkomplex besitzt dabei eine Mächtigkeit von >0 – 25 m.³ In Karte 4 des Landschaftsrahmenplanes „Wasser- und Stoffretention“ grenzt das Plangebiet an einen Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Auswirkungen

Die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Fläche im Geltungsbereich bewirkt eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Verringerung von Sickerwasser und die Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die daraus folgende Verringerung der Grundwasserneubildung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes einzustufen. Die Kompensation der Eingriffsfolgen erfolgt über die zum Schutzgut Boden getroffenen Regelungen.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Bestand

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten saubere Luft. Das Klima ist gemäßigt. Die Nähe zur Nordsee und der Elbe wirkt temperaturlausgleichend, die Vegetationsperiode hat, durch diesen maritimen Einfluss, eine etwas längere Dauer als dies in kontinentaler gefärbten Klimata der Fall ist. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger ist Cfb (Buchenklima). Es herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8.4 °C. Am wärmsten ist mit 16.8 °C Durchschnittstemperatur der Juli, am kältesten ist mit -0.1 °C Durchschnittstemperatur der Januar. Der jährliche Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel 744 mm (climate-data.org 2016).

Das Lokalklima im Geltungsbereich ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Im Bereich der Offenflächen kann es aufgrund der nächtlichen Ausstrahlung während austausch-

² Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 200 000 - Grundwasserneubildung. Zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über den Niedersächsischen Bildungsserver (NIBIS).

³ Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 200 000 - Lage der Grundwasseroberfläche; Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiterkomplexes. Zur Verfügung gestellt durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über den Niedersächsischen Bildungsserver (NIBIS).

schwacher, bewölkungsarmer Wetterlagen zu einer starken Abkühlung der bodennahen Luftschicht kommen und somit zur Produktion von Kaltluft. Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet hinsichtlich der bioklimatisch bedeutsamen Faktoren wie Frischluftbildung, Luftfilterung und Kaltluftentstehung eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

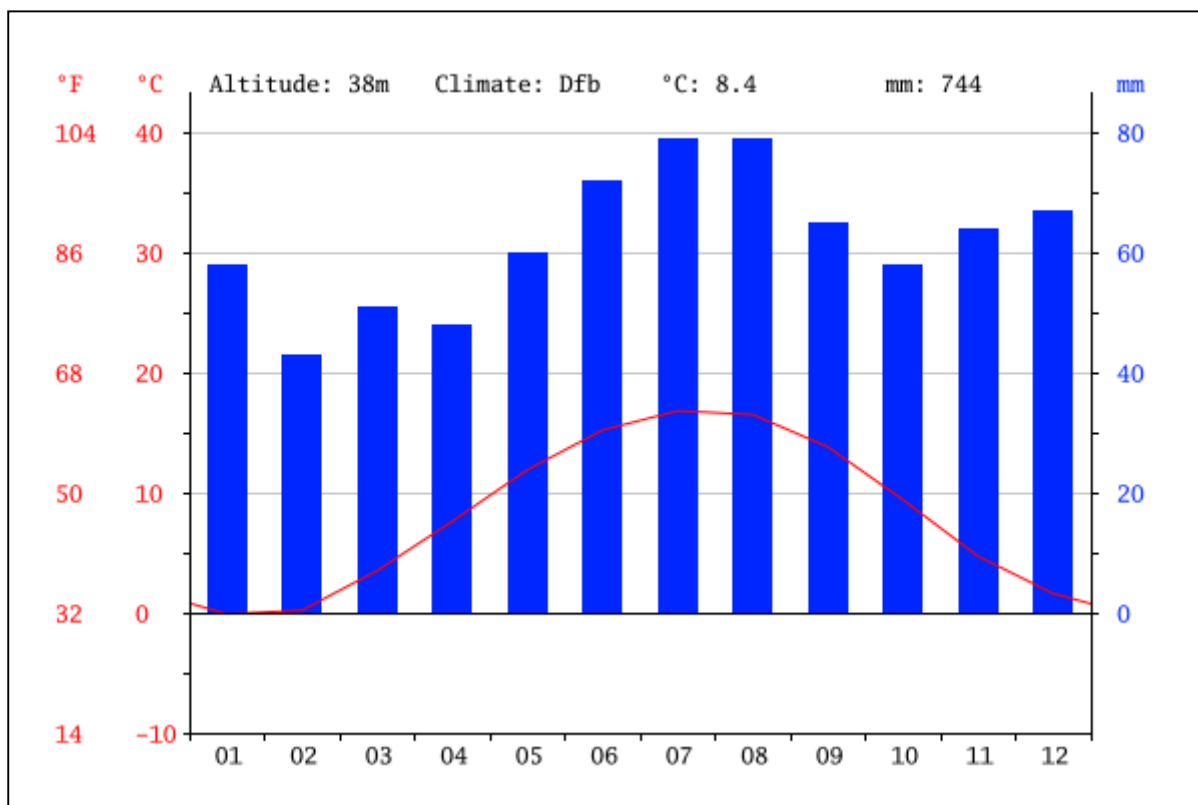


Abbildung 4: Klimadiagramm für Lengenbostel. In der Kopfzeile Angabe der Höhe, Jahresdurchschnittstemperatur und des Jahresniederschlags (CLIMATE-DATA.ORG 2016)

Auswirkungen

Die durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion. Es ergibt sich eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinclimas durch die Überbauung und Bodenversiegelung. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planrealisierung jedoch nicht als erheblich anzusehen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich, dennoch erfolgen durch die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden gleichwohl eine Verbesserung von Luft und Klima.

2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen

und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Bestand

Gemäß Karte 2 „Landschaftsbild“ fällt das Plangebiet in eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Die aktuelle Qualität des Landschaftsbildes ist von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Durch die angrenzenden Wohngebiete im Osten und Süden wird die Überprägung des Landschaftsbildes durch die menschliche Nutzung zusätzlich deutlich. Positiv auf das Landschaftsbild wirkt sich die südlich des Plangebietes verlaufende Baumreihe aus. Insgesamt wird dem Plangebiet jedoch lediglich ein Landschaftsbild von allgemeiner bis geringer Bedeutung beigemessen, da es durch die menschliche Nutzung deutlich überprägt und in seinem Wert eingeschränkt ist.

Auswirkungen

Es erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild. Die Bäume bleiben erhalten. Die Bebauung hat wegen des nahtlosen Anschlusses an bereits bestehende Gebäude keinen Zersiedelungseffekt zur Folge. Um die Einbindung der Bauten in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden werden Festsetzungen zur Gestaltung von Dachflächen und Fassaden getroffen. Darüber hinaus werden durch die im B-Plan festgesetzten Gehölzanzpflanzungen die Gebäude in die umgebende Landschaft eingebettet. Eine gesonderte Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ist bei Berücksichtigung der genannten Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale. Für alle Kulturdenkmale besteht die Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Schutz vor Gefährdungen (§ 6 NDSchG). Eine besondere Bedeutung hat außerdem der Schutz des Umfeldes der Kulturgüter.

Bestand

Aufgrund älterer archäologischer Fundmeldungen im Umfeld des Plangebietes werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde im Geltungsbereich Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vermutet. Weitere Denkmäler sind für das Plangebiet und das Umfeld nicht bekannt.

Auswirkungen

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden. Ein entsprechender Hinweis zum Schutz der Denkmäler wird in die Planzeichnung übernommen.

Eine sonstige Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar. Ebenso ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft zu erwarten. Die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme und Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen verhindern dies. Landwirtschaftliche Nutzflächen als planungsrelevante Sachgüter sind wegen des nahtlosen Anschlusses der neuen baulichen Anlagen an die bestehende Bebauung in nur geringem Maße betroffen. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird daher ebenfalls als von geringer Erheblichkeit eingestuft.

3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern. Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

4 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt ein 1:1 – Ansatz zum Tragen. Danach bemisst sich die Größe des Ausgleichsbedarfes nach der neu versiegelten Fläche. Insofern keine Gehölzbestände u. a. ökologisch wertvolle Biotope betroffen sind, ist für vollversiegelte Flächen (z.B. Gebäudeflächen, Asphalt) i.d.R. ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 und für teilversiegelte Flächen (wasserdurchlässig, z. B. Schotter) im Verhältnis 1:0,5 angemessen.

Im vorliegenden Fall beträgt der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden 1.874 m² (s. folgende Tabelle). Durch die innerhalb des Plangebietes vorgesehene 5 m breite randliche Strauchpflanzung (Private Grünfläche 1) in einer Größenordnung von 288 m² kann der Kompensationsbedarf von 1.874 m² entsprechend auf 1.586 m² reduziert werden. Die Strauchpflanzung auf der Privaten Grünfläche 2 wird hingegen nicht als Ausgleich angerechnet, da sie lediglich 1,5 m breit ist und den Charakter einer geschnittenen Siedlungshecke aufweisen wird. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 1.586 m² für das Schutzgut Boden wird als externer Ausgleich realisiert (Näheres s. Kapitel 6.2).

Tabelle 2: Bilanzierung des Ausgleichbedarfs für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden	
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenversiegelung:</u> - Fläche für Gemeinbedarf: Neuversiegelung von 1.874 m ² (GRZ 0,6) (Rechnung: 3.124 m ² × 0,6 = 1.874 m ²) Es ergibt sich eine Neuversiegelung von 1.874 m² .
Ausgleichsbedarf	Bei einer Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:1 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden beträgt demnach 1.874 m² .
Ausgleichsmaßnahmen	Durch die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen neue randliche Anpflanzungsfläche (Private Grünfläche 1) in einer Größenordnung von 288 m ² kann der Kompensationsbedarf von 1.874 m ² entsprechend auf 1.586 m ² reduziert werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 1.586 m² für das Schutzgut Boden wird als externer Ausgleich realisiert.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne den B-Plan und die FNP-Änderung würde das Plangebiet voraussichtlich auch künftig intensiv als Acker bewirtschaftet. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wären weiterhin entsprechende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um die Einbindung der Bauten in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen des Landschafts- und Ortsbildes zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Gestaltung von Dachflächen und Fassaden getroffen. Zum Schutz der Güter Landschafts- bzw. Ortsbild wird weiterhin der Erhalt der bestehenden Bäume und die Anlage von Pflanzstreifen festgesetzt, um die Gebäude in die umgebende Landschaft besser einzubetten. Diese Festsetzungen kommen auch dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zugute. Zur Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser wird die Bodenversiegelung durch die GRZ begrenzt. Im B-Plan wird eine Festsetzung zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden Bodendenkmälern getroffen. Die folgende Tabelle fasst die Maßnahmen zusammen, die sich darüber hinaus als Konsequenz aus dem speziellen Artenschutzrecht ableiten:

Tabelle 3: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten- gruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zer- störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Ent- nahme von Gehölzen außer- halb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.); andernfalls fachkundi- ger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	Verbotstatbe- stand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Fleder- mäuse	Verbotstatbestand nicht er- füllt	Verbotstatbe- stand nicht erfüllt	Verbotstatbestand nicht erfüllt
Weitere Tierarten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Pflanzen- arten	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Ar- ten		

6.2 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Der erforderliche externe Ausgleichsbedarf von 1.586 m² wird auf einer Fläche 2 km westlich des Plangebietes umgesetzt, die sich im Besitz der Gemeinde Lengenbostel befindet und an das FFH-Gebiet „Ramme“ angrenzt. Es handelt sich um ein landesweit wertvolles Nahrungsgebiet des Schwarzstorches auf tiefem Gley. Auf der gegenüberliegenden Uferseite ist bereits eine naturschutzrechtliche Kompensation festgesetzt. Die Lage der Fläche ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Es handelt sich um eine Teilfläche des 3.949 m² umfassenden Flurstückes 32/3, Flur 4 in der Gemarkung Vierden nördlich der Straße Nütteler Weg und östlich des Baches Ramme.

Die Ausgleichsflächen und das Plangebiet befinden sich im Besitz der Gemeinde Lengenbostel. Damit ist gesichert, dass die notwendigen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Fläche wird gegenwärtig als Intensivgrünland genutzt. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen sollen beeinträchtigte Funktionen und Werte des Naturhaushaltes aufgewertet werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird lediglich ein 13 m breiter Streifen entlang der Ramme von dem etwa Flurstück genutzt, wovon 5 m als Räumstreifen dienen. Es ist daher vorgesehen,

den verbleibenden 8 m breiten Streifen zunächst der Sukzession zu überlassen (Variante 1). Wenn durch künftige Abbuchungen von dem Flurstück eine für die landwirtschaftliche Nutzung ausreichende Flächengröße erreicht ist, ist als Variante 2 eine Nutzung als Extensivgrünland zulässig.

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen für die beiden Varianten aufgeführt:

Variante 1: natürliche Sukzession

- Die Vegetation ist der natürlichen Sukzession (= freie Vegetationsentwicklung) zu überlassen. Die Fläche ist dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung herauszunehmen. Jegliche Mahd ist einzustellen und das Befahren ist künftig nicht mehr zulässig.
- Lediglich auf einem Gewässerrandstreifen entlang der Ramme von 5 m Breite ist eine Mahd zulässig. Die Mahd darf maximal alle zwei Jahre und erst ab dem 01.07. durchgeführt werden. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden.
- Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art ist unzulässig.
- Die Kompensationsfläche ist durch das Setzen von Eichenspaltpfählen (alle 5-10 m) von der angrenzenden intensiv landwirtschaftlichen Nutzfläche zu trennen. Dabei ist der 5 m breite Räumstreifen an der Ramme aus Gründen der Gewässerunterhaltung auszusparen oder mit leicht zu öffnenden Durchgängen zu versehen.

Variante 2: Extensivgrünland (bei ausreichender Flächengröße)

- Variante 2 sieht eine extensive Wiesen- oder Weidenutzung bei Verzicht auf Düngung mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle), Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), Pflegeumbruch und Nachsaat vor.
- Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung oder die punktuelle Anwendung von Pflanzenschutzmitteln z.B. beim Auftreten von Problemkräutern werden im Pacht-/ Bewirtschaftungsvertrag geregelt.
- Sofern die Fläche nicht beweidet wird, ist eine Mahd einmal jährlich ab dem 01.07. durchzuführen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf der Fläche sind nicht zulässig.
- Eine Beweidung der Fläche ist mit nicht mehr als 0,9 GVE / ha (Großvieheinheiten pro Hektar) zulässig.
- Walzen, Abschleppen und Striegeln sind nicht gestattet.
- Das Errichten baulicher Anlagen ist unzulässig.
- Die Kompensationsfläche ist durch das Setzen von Eichenspaltpfählen (alle 5-10 m) von der angrenzenden intensiv landwirtschaftlichen Nutzfläche zu trennen. Dabei ist der 5 m breite Räumstreifen an der Ramme aus Gründen der Gewässerunterhaltung auszusparen oder mit leicht zu öffnenden Durchgängen zu versehen.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes und der Ausgleichsfläche, Übersicht (Luftbild Google Earth 2013)

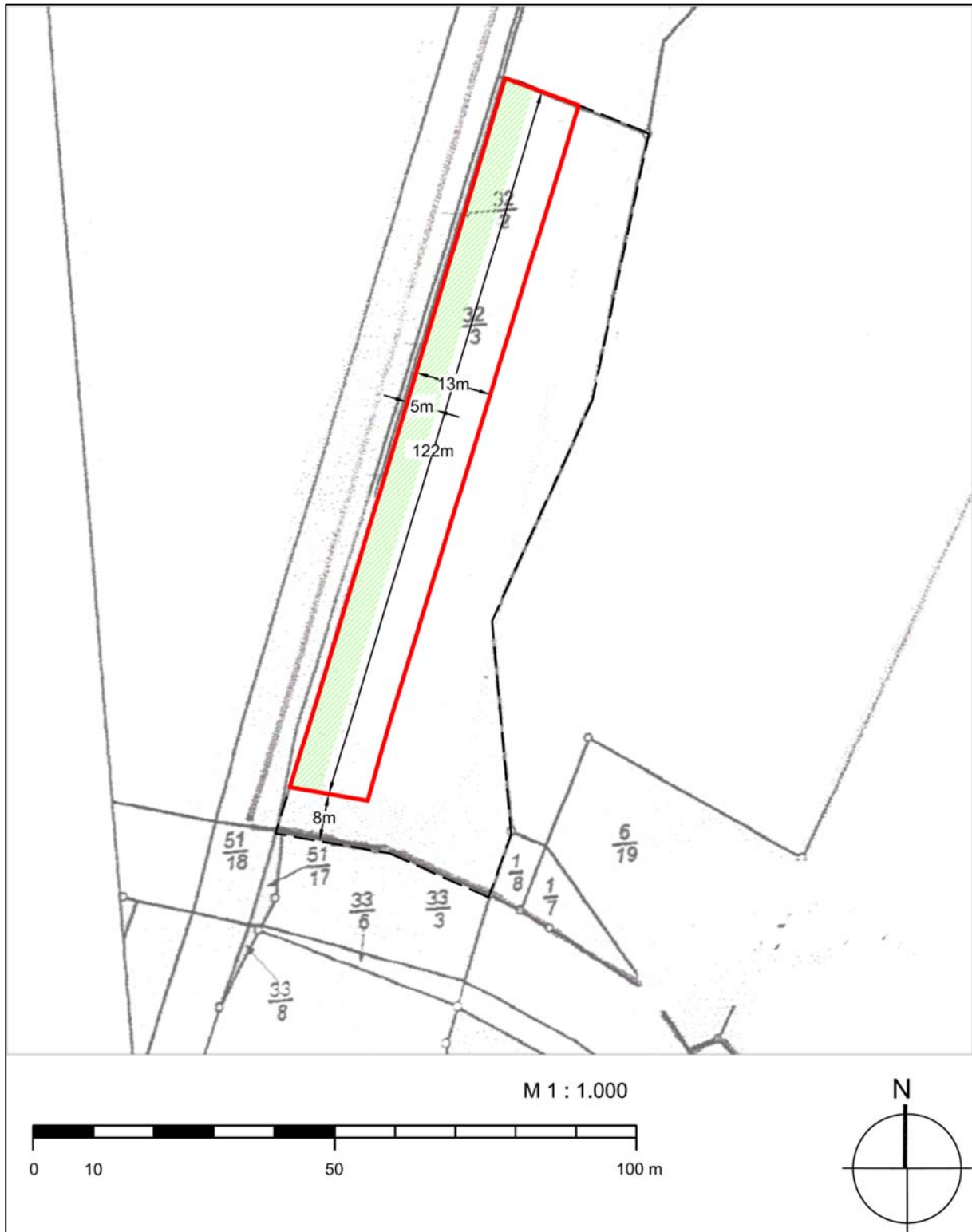


Abbildung 6: Genaue Lage der Ausgleichsfläche (rote Umrandung); der 5 m breite Räumstreifen ist grün dargestellt.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Kapazität des bestehenden Feuerwehrhauses der Gemeinde Lengenbostel nicht mehr ausreicht, soll im Plangebiet ein neues Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus für die Freiwillige Feuerwehr errichtet werden. Der ausgewählte Standort ist ein zur Realisierung der Planinhalte vergleichsweise konfliktarmer Standort. Im wirksamen Landschaftsrahmenplan ist der Geltungsbereich mit keiner naturschutzfachlichen Kennzeichnung versehen. Da die Fläche bereits an zwei Seiten an Bebauung angrenzt, ergibt sich durch die geplante Bebauung keine Verschiebung des Ortsrandes in exponierter Lage. Die Auswahl einer Standortalternative wäre in der Gemeinde aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten nur auf anderen Außenbereichsflächen mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau möglich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltprüfung liegen als Fachgutachten der Landschaftsrahmenplan sowie die aktuelle Biotopkartierung des Plangebietes zugrunde. Die relevanten Inhalte dieser Arbeiten sind in diesen Umweltbericht eingeflossen. Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Gemeinde Lengenbostel setzt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die fachgerechte Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis. Die Gemeinde vergewissert sich alle drei Jahre, dass die in Kapitel 6.2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die sonstigen Umweltauswirkungen werden aus Sicht der Gemeinde als nicht erheblich im Sinne des § 4c BauGB eingeschätzt. Aus diesem Grund sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen geplant.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ und die 47. FNP-Änderung des Flächennutzungsplans „Lengenbostel – Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im zurzeit aus Acker bestehenden Geltungsbereich soll ein neues Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lengenbostel errichtet werden. Ergänzend soll auf dem Grundstück ein Bolzplatz hergestellt werden.

In der Umweltprüfung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen von Schutzgütern entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen. Als unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4

BauGB, die mit der Planung vorbereitet wird, ist der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden beträgt 1.874 m². Durch die innerhalb des Plangebietes vorgesehene randliche Anpflanzungsfläche in einer Größenordnung von 288 m² kann der Kompensationsbedarf entsprechend auf 1.586 m² reduziert werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird als externer Ausgleich auf einer Fläche ca. 2 km westlich des Plangebietes auf einer Teilfläche des Flurstückes 32/3, Flur 4, Gemarkung Vierden realisiert. Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar sind. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist im Hinblick auf die potenziell vorkommenden Brutvögel das Einhalten der Bauzeitenregelungen erforderlich.

10 Quellen

CLIMATE-DATA.ORG (2015): Klima: Buxtehude (Weblink: <http://de.climate-data.org/location/153716/>, abgerufen am 24.02.2016)

Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. -Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1:50.000 und Bodengroßlandschaften 1:500.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.